

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/12-A-229/25

Bearbeiter
Mag. Sekyra

63-57-11
Durchwahl 2882

8. Juni 1982

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landwirtschaftsgesetz
geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet



Für den vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Zuständigkeit des Landes gemäß Art. 15 B-VG gegeben, zumal es sich nicht um eine Ausführungsgesetzgebung im Sinne des Art. 12 B-VG zum Landwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 299/1976 in der derzeit geltenden Fassung, handelt.

Nach den Bestimmungen des am 22. Dezember 1976 beschlossenen und am 12. September 1978 und am 12. September 1980 novellierten NÖ Landwirtschaftsgesetzes ist das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern. Soweit dies zur Durchführung einzelner Förderungsmaßnahmen erforderlich ist, hat die Landesregierung Richtlinien zu erlassen, welche gemäß § 6 Abs. 3. leg.cit. in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung zu verlautbaren sind.

Durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten wird jedoch nicht jener Personenkreis angesprochen, für den die Förderungsmaßnahmen bestimmt sind. Es erfolgte deshalb die Information hierüber im Wege der Bezirks-Bauernkammern. Dieses Informationsangebot wurde nunmehr zusätzlich durch die Auflage der Broschüre "Die Grüne Förderung" verbessert, die über die Gemeinden, Bezirks-Bauernkammern und politische Organisationen zur Verteilung gelangt.

Es wurde daher das Begutachtungsverfahren über eine Änderung des NÖ Landwirtschaftsgesetzes durch ersatzlose Streichung der Bestimmung über die Veröffentlichung der Förderungsrichtlinien in den Amtlichen Nachrichten eingeleitet.

Im Zuge der abgegebenen Stellungnahmen wurde der Wunsch geäußert, daß neben der Förderungsbroschüre noch eine Information durch Medien erfolgen soll. Es war nicht beabsichtigt, durch den Entfall der Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten das Informationsangebot zu verringern, sondern es sollte durch Aussendung einer Kurzfassung Gewähr gegeben sein, daß jeder bäuerliche Betrieb die Unterlagen auch erhält.

Es wurde daher erwogen, ob nicht eine Verlautbarung im offiziellen Organ der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als der gesetzlichen Interessensvertretung zielführender wäre, da diese Zeitung jeder bäuerliche Betrieb erhält und somit eine Information im höchstmöglichen Ausmaß gegeben wäre.

Dagegen wurde seitens des Verfassungsdienstes eingewendet, daß die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gesetzlich verpflichtet werden müßte, die Richtlinien zu verlautbaren, wobei das Problem auftaucht, ob die Verlautbarung gegen Ersatz der Kosten durchzuführen wäre. Auch müßte klargestellt werden, daß die Verlautbarung nicht im autonomen, sondern im übertragenen Bereich des Selbstverwaltungskörpers vorzunehmen ist.

Vom Verfassungsdienst wurde daher angeregt, entweder § 6 Abs. 3 entfallen zu lassen und die Förderungsrichtlinien de facto im offiziellen Organ der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu verlautbaren oder die allgemeine Formulierung für die Verpflichtung zur Verlautbarung zu wählen.

Eine Erhöhung des Sach- und Personalaufwandes des Landes entsteht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 6 Abs. 3:

Da nicht gedacht ist, durch einen Entfall der Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten das Informationsangebot zu verringern, wurde Abstand genommen, den bisherigen § 6 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Vielmehr soll durch die novellierte Bestimmung die Möglichkeit eingeräumt werden, den in Frage kommenden Personenkreis durch die jeweils geeignetsten Aufklärungsmaßnahmen über die vielfältigen Förderungsmöglichkeiten in Kenntnis zu setzen, sodaß dadurch eine ausreichende Information erzielt wird.

Es erscheint somit die zwingende Bestimmung über die Veröffentlichung der Förderungsrichtlinien in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung entbehrlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

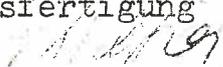
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landwirtschaftsgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

B l o c h b e r g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Der Landtag von Niederösterreich hat am **- 8. Juli 1982** beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Landwirtschaftsgesetz geändert wird

Das NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl.6100-2, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 lautet:

(3) Die Förderungsrichtlinien sind in geeigneter Weise den Interessenten zugänglich zu machen.

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 11.313/01-I 1/81

Sachbearbeiter: Dr. HöB

Telefon: 7500 Klappe 6989 DW.

WIEN, 1982 01 13

An das

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

Teinfaltstr. 8

1014 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung VI/12

Poststelle

20. JAN. 1982

VI/12 - A

- 229 / 27

Bearb.:

Beilagen
Stempel

6. Jan. 1982

MS

Gegenstand: Niederösterreichisches Landwirtschaftsgesetz;
Novelle; - Vorbegutachtungsverfahren
zu Zl. VI/12-A-229/17

Mit Bezug auf die oben zitierte do. Note vom 23. November 1981 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - nach Einholung der Stellungnahmen jener Bundesministerien, die im Gegenstand vo. do. Seite befaßt wurden - als das für die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes federführende Ressort unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Landwirtschaftsgesetz geändert wird, folgendes mitzuteilen:

Gegen die ersatzlose Aufhebung des § 6 Abs. 3 des NÖ. Landwirtschaftsgesetzes bestehen insoweit Bedenken, als die Information über die von der Landesregierung erlassenen Förderungsrichtlinien ausschließlich im Wege über die Bezirksbauernkammern bzw. mittels der Broschüre "Die Grüne Förderung" nicht hinreichend gewährleistet, daß alle an den Förderungsrichtlinien Interessierten wie z.B. Mandatare, Interessenvertretungen (Handelskammer, Arbeiterkammer) sowie diverse bäuerliche Vereine darüber informiert werden. Es erscheint daher eine Publikation der Förderungsrichtlinien in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung erforderlich. Ferner

REF
1003
darf auch darauf hingewiesen werden, daß mit der ersatzlosen
Aufhebung des § 6 Abs.3 leg.cit. jede gesetzliche Kundmachungs-
verpflichtung der Förderungsrichtlinien entfällt.

Im übrigen wird die Auflage der Broschüre "Die Grüne
Förderung" als zusätzliches flankierendes Informationsangebot
begrüßt. Im Sinne einer umfassenden Information erscheint es
zweckmäßig, diese Broschüre mit den entsprechenden Publikationen
über die Förderungsmaßnahmen des Bundes abzustimmen. Insbesondere
erscheint auch die Aufnahme von Hinweisen sinnvoll, für welche
Betriebe Bundesförderungen existieren bzw. welche Landesförderungen
durch Bundesmaßnahmen ergänzt werden.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leiter